

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuz älterer Linie.
№ 14.
(Ausgegeben den 15. December 1870.)

38. Gesetz vom 9. December 1870,
die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern
betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer
Linie souveräner Fürst **Neuz**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Kobenstein &c.

verordnen mit Zustimmung des Landtags:

§. 1.

Der Umfang dieses Gesetzes erstreckt sich auf alle, natürliche oder künstliche, fließende Gewässer und auf die als Anhänge solcher zu betrachtenden und damit in Verbindung stehenden, oder durch Flusskorrektionsbauten davon bei gewöhnlichem Wasserstande völlig getrennten Wasseransammlungen.

Auf Teiche und andere stehende Gewässer, sowie auf die im Privatbesitze befindlichen Abzuge- und Verbindungsgräben solcher, leiden gegenwärtige Bestimmungen mit Ausnahme der im Verordnungsweg zu erlassenden Vorschriften wegen des Verlaufs von Fischen keine Anwendung.

§. 2.

Den Fischen sind im Sinne dieses Gesetzes auch die Krebse gleich zu achten.

§. 3.

Die Fischerei in fließenden Gewässern steht den Eigenthümern des Fischenwassers resp. denjenigen zu, welche in Folge landesherrlicher Verleihungen oder von Privatrechtstiteln hierzu berechtigt sind.

§. 4.

Die bisherigen Fischereiberechtigungen bleiben unberührt.